

Informationen zum Datenschutz bei Unterstützungsunterschriften nach dem Kommunalwahlrecht

Dieser Hinweis ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die bei der Sammlung der Unterstützungsunterschriften verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift auf dem Unterschriftenblatt zum Unterstützungsverzeichnis angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die erforderliche Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zur Oberbürgermeisterwahl nach § 38 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 6b Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes, nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 6b und 38 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 16 bis 19 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder der sonstigen politischen Vereinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeindeverwaltung, bei der nach § 6b Absatz 1 Satz 2 und § 38 des Kommunalwahlgesetzes die Unterstützungsunterschrift zu leisten ist. Nach Schließung des Unterstützungsverzeichnisses am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge um 18.00 Uhr ist

der Gemeindevwahlausschuss für Unterstützungen zur Oberbürgermeisterwahl
(Postanschrift: Stadtverwaltung Plauen, Unterer Graben 1, 08523 Plauen)

für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindevwahlausschuss im Falle einer Unterstützung zur Oberbürgermeisterwahl. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten bei den Kommunalwahlen richtet sich nach § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogene Daten (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung)

Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen (§ 17 Absatz 4 Satz 4 der Kommunalwahlordnung).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.